

Satzung

Verein zur Förderung sozialer Projekte

Satzung des Vereins „Charcoal Street BBQ“

Stand 17.07.19

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name und Sitz des Vereins	1
§ 2 Zweck	2
§3 Selbstlose Tätigkeit	2
§4 Mittelverwendung	2
§5 Verbot von Vergünstigungen	3
§ 6 Mitgliedschaft	3
§7 Eintritt, Austritt und Ausschluss	3
§8 Rechte, Pflichten und Beiträge	4
§9 Vereinsleitung	4
§ 10 Geschäftsjahr, Einnahmen	5
§11 Ausgaben	5
§12 Mitgliederversammlung	5
§13 Änderung der Satzung	6
§14 Auflösung des Vereins	7
§15 Haftung	7
§16 Kassenprüfung	7
§17 Salvatorische Klausel	7
§18 Schlussbestimmungen	8

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen:

Charcoal Street BBQ

Der Verein hat seinen Sitz in Hildesheim. Der Verein führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz "eingetragener Verein", in seiner abgekürzten Form e.V.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung 1977 oder eine an ihre Stelle tretende gesetzliche Regelung.

Zweck des Vereins ist

- die Förderung der Jugend- und Altenhilfe;
- die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.

Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für die Förderung dieser Zwecke durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Weiterhin verfolgt der Verein mildtätige Zwecke im Sinne des § 53 der Abgabenordnung. Daneben kann der Verein seine Förderzwecke auch selbst verwirklichen, zum Beispiel durch

- a) die Initiierung und Förderung von Einrichtungen und Projekten
- b) die Vergabe von Beihilfen und ähnlichen Zuwendungen
- c) die Vergabe von Mikrofinanzierung
- d) sowie andere geeignete Methoden zur Verwirklichung der Satzungszwecke

Die vorgenannten Satzungszwecke müssen nicht gleichzeitig und in gleichem Maße erfüllt werden.

§3 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§4 Mittelverwendung

Die Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§5 Verbot von Vergünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig und haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen. Gleiches gilt für Mitglieder, die in Vertretung für den Vorstand handeln. Der Satzungszweck soll in uneigennütziger Weise verwirklicht werden, insbesondere durch ehrenamtliche Tätigkeit, Beiträge der Mitglieder und Spenden.

§ 6 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- Ordentlichen Mitgliedern
- Passiven Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt. Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden. Das Vereinsmitglied schließt sich mit anderen Vereinsmitgliedern zusammen. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift der Erziehungsberechtigten zwingend erforderlich. Passive Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die sich an den Aktivitäten nicht beteiligen. Die Mitgliederversammlung ernennt auf Vorschlag Ehrenmitglieder mit den in §5 definierten Rechten.

§7 Eintritt, Austritt und Ausschluss

Der Antrag zur Aufnahme als Mitglied hat schriftlich zu erfolgen. Der Vorstand ist berechtigt einen Aufnahmeantrag begründet abzulehnen. Gegen einen eventuellen ablehnenden Bescheid kann auf der nächsten Mitgliederversammlung Einspruch

erhoben werden. Dann entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Der Vorstand kann die Streichung der Mitgliedschaft vornehmen, wenn Mitglieder, trotz erfolgter Mahnung, mehr als 2 Monate mit der Bezahlung ihrer Beiträge im Rückstand sind. Die Streichung entbindet nicht von der Forderung an den Ausgeschlossenen.

Der Ausschluss erfolgt bei groben oder wiederholten Vergehen gegen die Vereinssatzung. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Betroffenen binnen 2 Wochen, gerechnet vom Tage der Bekanntgabe des Beschlusses, das Einspruchsrecht zur Mitgliederversammlung zu, die dann endgültig mit einfacher Mehrheit entscheidet. Dem Betroffenen ist vor Beschlussfassung über den Ausschluss ausreichend Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.

Ein Austritt ist jederzeit unter Einhaltung der Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Monatsende möglich. Die Kündigung muss dem Vorstand postalisch mitgeteilt werden. Bereits gezahlte Beträge werden nicht zurück erstattet. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tode.

§8 Rechte, Pflichten und Beiträge

Alle Mitglieder haben eine beratende Stimme. Jedes natürliche Mitglied ab 16 Jahren hat eine beschließende Stimme bei der Mitgliederversammlung. Wählbar in den Vorstand sind nur volljährige Mitglieder.

Bei Eintritt hat jedes Mitglied den zum Zeitpunkt des Eintritts festgesetzten Jahresmitgliedsbeitrag zu zahlen. Die Höhe des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und in der Gebührenordnung niedergeschrieben. Fälligkeitsdatum für den Beitrag ist der Beginn des Geschäftsjahres. Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag und für das laufende Geschäftsjahr im Voraus zu entrichten.

Die Mitgliederrechte ruhen, wenn ein Mitglied mit der Beitragszahlung im Rückstand ist. Ehrenmitglieder werden beitragsfrei gestellt. Die Mitglieder sind gehalten, die Interessen und das Ansehen des Grillsports in Verbindung mit sozialen Projekten sowie des Vereins zu bewahren. Die Satzung muss jedem Mitglied zugänglich sein; dies wird durch Bereitstellung auf der vereinseigenen Webseite erreicht.

§9 Vereinsleitung

Der Hauptvorstand, im Sinne des §26 BGB, bildet sich wie folgt:

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender

- Schatzmeister
- Schriftführer

Zum erweiterten Vorstand des Vereins gehören noch folgende Personen

- Jugendwart (sofern besetzt)
- Kassenprüfer (mind. 2 plus 1 Stellvertreter)
- Medienreferent (sofern besetzt)

Der Hauptvorstand und der erweiterte Vorstand bilden den Gesamtvorstand des Vereins. Alle Vorstandsmitglieder müssen auch Mitglieder des Vereins sein. Der Vorstand erarbeitet eine Geschäftsordnung, die vom Gesamtvorstand verabschiedet werden muss.

Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung ist jeweils der 1. oder 2. Vorsitzende gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Hauptvorstands berechtigt.

Die Amtszeit des Vorstandes wird auf 2 Jahre festgesetzt

§ 10 Geschäftsjahr, Einnahmen

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Einnahmen setzen sich zusammen aus den regelmäßigen Beiträgen der Mitglieder, den Überschüssen aus Veranstaltungen, Spenden und Erlösen aus Werbemaßnahmen auf Plakaten u.ä.

§11 Ausgaben

Bei Ausgaben und Willenserklärungen, für Anschaffungen die den Verein betreffen, liegt die Entscheidungsgewalt bis zu 1500 € beim Hauptvorstand, bei bis zu 2500€ beim Gesamtvorstand. Bei höheren Beträgen ist die Entscheidung der Mitgliederversammlung erforderlich. Die Entscheidungen erfolgen mit einfacher Mehrheit.

Über die Unterstützung sozialer Projekte entscheidet bis zu 1500€ (Je Projekt und Geschäftsjahr) der Hauptvorstand, bis zu 2500€ (je Projekt und Geschäftsjahr) der Gesamtvorstand. Bei höheren Beträgen ist die Entscheidung der Mitgliederversammlung erforderlich. Die Entscheidungen erfolgen mit einfacher Mehrheit.

§12 Mitgliederversammlung

Als Satzungsgemäße Versammlung gelten

- Die ordentliche Mitgliederversammlung
- Die außerordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung sollte im ersten Quartal, welches auf das

abgelaufene Geschäftsjahr folgt stattfinden, erstmalig im Juli 2015
(Gründungsversammlung)

Außerordentliche Versammlungen finden, auf Beschluss des Vorstandes oder wenn ein Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe eines Zweckes und der Gründe dies beantragt, statt.

Sowohl zur ordentlichen als auch zur außerordentlichen Versammlung werden alle Mitglieder schriftlich eingeladen.

Beide Einladungen haben spätestens 14 Tage vorher zu erfolgen.

Satzungsänderungen und Wahlen können nur vorgenommen werden, wenn dies bei der Einladung zur Mitgliederversammlung in die Tagesordnung aufgenommen war. Bei Satzungsänderungen ist auch anzugeben, welche Bestimmungen der Satzung geändert werden sollen.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen bis spätestens 1 Woche vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge können nur dann zur Beratung und Abstimmung gelangen wenn dies die Versammlung mit 2/3 Mehrheit beschließt.

In der ordentlichen Mitgliederversammlung ist u.a.

- Vom Vorstand über die Tätigkeit seit der letzten Mitgliederversammlung zu berichten und Rechtfertigung abzulegen.
- Gegebenenfalls Neuwahlen des Vorstandes vorzunehmen
- Über den Gebührenordnung abzustimmen

Die Mitglieder des Vereins werden grundsätzlich einzeln gewählt. Die Wahlen erfolgen durch Handzeichen, es sein denn, dass 1/4 der erschienenen Mitglieder schriftliche Wahlen beantragt.

Die Beschlüsse und Wahlen der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Jedes Protokoll hat Ort und Zeit der Versammlung sowie die Abstimmergebnisse zu enthalten. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen bleiben unbeachtet.

Für folgende Beschlüsse sind besondere Mehrheitsverhältnisse (bezogen auf die erschienenen und stimmberechtigten Mitglieder) erforderlich

- 2/3 Mehrheit für Erwerb, Belastung und Veräußerung von unbeweglichem Vermögen.
- 3/4 Mehrheit bei allen Satzungsänderungen
- 3/4 Mehrheit bei Auflösung

Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen

beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme, eine Vertretung Abwesender ist nicht zulässig.

§13 Änderung der Satzung

Der Vorstand ist ausdrücklich berechtigt Satzungsänderungen auch ohne Einberufung der Mitgliederversammlung durchzuführen, um behördliche Auflagen zu erfüllen oder die Gemeinnützigkeit zu erlangen bzw. zu sichern, soweit diese Änderungen von behördlicher Seite notwendig sind.

§14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Sollte die erste Versammlung nicht beschlussfähig sein oder kommt ein Beschluss nicht zustande, ist innerhalb von 21 Tagen eine weitere, außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins-fällt das Vermögen an die Stiftung „ein Herz für Kinder“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als eventuell geleistete Bareinlagen und den gemeinen Wert gegebener Sachleistungen zurück. Mitgliedsbeiträge und Spenden werden in keinem Fall zurückerstattet.

§15 Haftung

Der Verein haftet für alle Schäden, welche durch die Vereinstätigkeit entstanden sind, im Rahmen der gesetzlichen Haftpflicht. Eine Haftung, aus jeglichen rechtsgeschäftlichen Tätigkeiten, ist in allen Fällen auf das Vermögen des Vereins beschränkt. Eine darüber hinausgehende Haftung einzelner Mitglieder insbesondere des Vorstandes wird ausgeschlossen.

Bei Kindern und Jugendlichen obliegt die Aufsichtspflicht den gesetzlich vertretungsberechtigten Personen.

§16 Kassenprüfung

Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer überwachen die

Kassengeschäfte des Vereins. Eine Überwachung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung Bericht zu leisten.

§17 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Satzung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihrer Stelle das gesetzlich zulässige Maß.

Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung zu ersetzen.

§18 Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 17.07.19 beschlossen und vorläufig in Kraft gesetzt.

Die Satzung einschließlich aller folgenden, beschlossenen Änderungen tritt nach Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hildesheim endgültig in Kraft.

Die erste Satzung wurde am 06.07.2015 errichtet. Als Vorstandmitglieder unterzeichnen: siehe Sitzungsprotokoll.